

1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen

Unter Bezug auf § 15 des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG) vom 17.09.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 432, ber. S. 540) in der jeweils gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung – SHVgVO) vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 524) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Heiligenhafen am 29.03.2012 folgende 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für Bauleistungen nach der VOB gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

- | | | | | | |
|----|---|----|----------------|-----|----------------|
| a) | Freihändige Vergabe | | | | |
| | - ohne Preisumfrage | | | bis | 499,99 € |
| | - mit Preisumfrage | ab | 500,00 € | bis | 29.999,99 € |
| b) | Beschränkte Ausschreibung | | | | |
| | - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb | ab | 30.000,00 € | bis | 99.999,99 € |
| | - mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb | ab | 30.000,00 € | bis | 199.999,99 € |
| c) | Öffentliche Ausschreibung | ab | 100.000,00 € | bis | 4.999.999,99 € |
| e) | EU-weite Ausschreibung | ab | 5.000.000,00 € | | |

(2) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

- | | | | | | |
|----|---------------------------|----|-------------|-----|-------------|
| a) | Freihändige Vergabe | | | | |
| | - ohne Preisumfrage | | | bis | 499,99 € |
| | - mit Preisumfrage | ab | 500,00 € | bis | 24.999,99 € |
| b) | Beschränkte Ausschreibung | ab | 25.000,00 € | bis | 49.999,99 € |

- c) Öffentliche Ausschreibung ab 50.000,00 € bis 199.999,99 €
- e) EU-weite Ausschreibung ab 200.000,00 €

(3) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten folgende Wertgrenzen:

Verhandlungsverfahren ab 200.000,00 €

§ 2

§ 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(3a) Bis zum 31. Dezember 2012 gelten entsprechend § 8 a Abs. 1 SHVgVO abweichend folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. Abweichend von Abs. 2 ist die Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
2. Abweichend von Abs. 2 ist die Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
3. Abweichend von Abs. 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro.
4. Abweichend von Abs. 1 ist eine Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes in Höhe von 100.000 Euro.

§ 3

§ 11 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der stadteigenen Homepage zu informieren.

Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der stadt eigenen Homepage zu informieren.

Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 8 a Abs. 2 und 3 1 SHVgVO.

§ 4

Diese 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Heiligenhafen, den 13. April 2012

Stadt Heiligenhafen

(Heiko Müller)
Bürgermeister